

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 59 Mindelheim, 16. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	379
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	380
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021	382
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2022	383
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg für das Haushaltsjahr 2021	385
Kraftloserklärung einer Sparurkunde	386

Z 3.1 - 2721

Satzung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1

Schule und Trägerschaft

Das Sonderpädagogische Förderzentrum Mindelheim (SFZ) ist eine staatliche Schule. Der Landkreis Unterallgäu ist Sachaufwandsträger.

§ 2

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Am SFZ werden verschiedene Formen der Ganztagschule angeboten, darunter die gebundene Ganztagschule, die offene Ganztagschule sowie Stütz- und Förderklassen. Schule und Sachaufwandsträger bieten im Rahmen der Ganztagsbeschulung eine Mittagsverpflegung an. Das Angebot der Mittagsverpflegung ist an die Ganztagsbeschulung gebunden; findet diese z.B. an schulfreien Tagen nicht statt, so wird auch keine Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine Form der Ganztagschule besuchen, sind berechtigt, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

§ 3

Anmelungsverfahren

(1) Die Anmeldung für ein Ganztagsangebot gilt gleichzeitig auch als Anmeldung für die Mittagsverpflegung. Sie kann ausschließlich durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Erziehungsberechtigte, die keine Teilnahme ihrer Kinder an der Mittagsverpflegung wünschen, können ihre Kinder von der Mittagsverpflegung abmelden.

(2) Die An- und Abmeldung von der Mittagsverpflegung kann nur monatsweise erfolgen. Sie hat grundsätzlich bis spätestens zum 15. des Vormonats zu erfolgen.

(3) Eine Anmeldung zur Mittagsverpflegung nur hinsichtlich bestimmter Wochentage ist zulässig, soweit die Mittagsverpflegung an mindestens zwei Tagen je Woche in Anspruch genommen wird.

§ 4

Gebühren

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Alex Eder
Landrat

Z 3.1- 2721

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Vom 8. Dezember 2021

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt als Sachaufwandsträger Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbeschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim (SFZ). Einzelheiten zu Teilnahme und Anmeldung sind in gesonderter Satzung geregelt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches an der Mittagsverpflegung am SFZ teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.

§ 3
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Teilnahme an der Mittagsverpflegung, welches durch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bestimmt wird.

§ 4
Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt 55,- € monatlich, wenn diese laut Anmeldung vollständig, d.h. an vier Tagen je Woche, in Anspruch genommen wird. Bei einer Anmeldung für die Teilnahme an weniger als vier Tagen je Woche reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend.

(2) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

(3) Ferientage, anderweitig schulfreie Tage oder Krankheitstage beeinflussen die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 nicht.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Neu- oder Erstanmeldungen entsteht die Gebührenschuld zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht. Ist bei der Anmeldung dieser Zeitpunkt bereits verstrichen, so entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht.

(2) Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenschuld sofort fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mindelheim, 8. Dezember 2021
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Alex Eder
Landrat

24 - 9241

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2021

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2021 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	310	310	295
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschöneegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	290
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	350	340	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	380	380	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kammlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	280
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 14. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 1.304.500 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 225.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 4.630 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 925.800 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 46.290 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 879.510 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf 189,95896 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.728 E)	518.208,05 €
Eppishausen (1.902 E)	361.301,95 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 15. Dezember 2021
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Nieberle
Vorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.300 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 3.000 € festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	900 €
Hawangen	11 %	330 €
Memmingerberg	59 %	<u>1.770 €</u>
Gesamt		<u>3.000 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf 0 € festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Memmingerberg, 10. Dezember 2021
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGENBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu Konto 3 000 408 470

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 10. Dezember 2021
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Alex Eder
Landrat